
Begriff des Bezirksvertreters und dessen Anspruch auf Buchauszug

Unter einem Bezirksvertreter ist ein Handelsvertreter zu verstehen, dem ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist. Rechtsfolge ist, dass dem Handelsvertreter auch ein Anspruch auf Provisionen aus solchen Geschäften aus dem Bezirk zusteht, die ohne seine Mitwirkung zustande gekommen sind. Der Status als Bezirksvertreter kann sich mithin auch aus einer in dieser Art und Weise vereinbarten Vergütungsregelung ergeben.

Sind sämtliche im Bezirk geschlossenen Geschäfte provisionspflichtig, so ist dem Handelsvertreter ein in diesem Umfang bestehender Anspruch auf Buchauszug gemäß § 87 Abs. 1, 87c Abs. 2 HGB für alle im fraglichen Zeitraum zustande gekommenen Geschäfte im Bezirk zuzuerkennen.

OLG München, Urteil vom 09. Dezember 2015 Aktenzeichen 7 U 1163/15

Die Richter des 7. Senates des OLG München widersprachen der Auffassung des Landgerichtes, dass der klagende Handelsvertreter nicht Bezirksvertreter des beklagten Unternehmens gewesen sei. § 87 Abs.2 S.1 HGB fordere hierfür, dass dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk zugewiesen sei, und bestimme als Rechtsfolge, dass der Handelsvertreter Anspruch auf Provision aus Geschäften aus dem Bezirk auch insoweit habe, als sie ohne sein Zutun zustande gekommen seien.

Beides sei hier vertraglich zwischen den Parteien so festgelegt worden. Denn Nr. 1 des zwischen den Parteien geschlossenen Kooperationsvertrags lege als Vertragsgebiet "die Stadt Potsdam, sowie Land und Stadt Berlin" fest. Möge dies noch als zu unbestimmt in dem Sinne angesehen werden können, dass hiermit nur die Abgrenzung des dem Kläger zugewiesenen Tätigkeitsgebiets gemeint sein könne – so das Landgericht -, so scheide dieses Verständnis aufgrund der Vergütungsregelung der Nr. 3 des Vertrages zwingend aus.

Hiernach erhalte der Kläger nämlich Provision "für alle fakturierten Geschäfte innerhalb des Vertragsgebietes", also gerade unabhängig davon, ob eine Tätigkeit des Klägers für das Zustandekommen dieser Geschäfte (mit-)ursächlich war oder nicht. Dies sei nur damit erklärbar, dass der Kläger Bezirksvertreter für alle den Raum Potsdam/Berlin betreffenden Geschäfte gewesen sei. Die gegenteilige erstinstanzliche Darstellung der Beklagten sei ohne inhaltliche Begründung geblieben ("abwegig anzunehmen..."; "absolut unüblich"). Der erstmals in zweiter Instanz gehaltene Vortrag, entgegen dem Wortlaut der Nr. 3 des Vertrages sei die dem Kläger zustehende Provision für von anderen Vermittlern verursachte Geschäfte im Einzelfall abgesprochen worden, könne schon gem. § 531 II ZPO („nicht zu berücksichtigender neuer Vortrag in der Berufungsinstanz, der schon in der ersten Instanz hätte vorgetragen werden müssen“) nicht berücksichtigt werden, so dass dahinstehen könne, ob dieses Vorbringen inhaltlich der Wertung, dass der Kläger Bezirksvertreter war, entgegenstehen könnte.

Der Kläger sei für die Beklagte als deren Handelsvertreter i.S.d. § 84 Abs.1 HGB tätig geworden. Dies sei das auch im Prozess zu Tage getretene übereinstimmende und damit maßgebende Verständnis der Parteien des Vertrags. Dem stehe nicht entgegen, dass der Vertrag als "Kooperationsvertrag" bezeichnet worden sei; hierbei handele es sich lediglich um eine Frage der Wortwahl, nicht aber des Vertragsinhalts. Dass der Kläger unstreitig während der Vertragslaufzeit einen prozentualen Anteil an den laufenden Betriebskosten der Beklagten getragen habe, stehe der Qualifikation des Vertragsverhältnisses als Handelsvertretervertrag ebenfalls nicht entgegen; hierbei handele es sich im wirtschaftlichen Ergebnis um eine zulässige Ausgestaltung der Vergütung des Klägers dergestalt, dass er an den Kosten des Unternehmens beteiligt werde.

Da somit sämtliche im Bezirk angefallenen Geschäfte provisionspflichtig seien, war dem Kläger - unter Aufhebung der landgerichtlichen Klageabweisung - ein Anspruch auf Buchauszug gem. §§ 87 I, 87 c II HGB zuzuerkennen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.